



PORSCHE

## Antrag auf Mitgliedschaft Porsche Leipzig Drivers Club.

Werden Sie Mitglied im exklusiven Porsche Leipzig Drivers Club und genießen Sie freies Fahren mit Ihrem leistungsstarken Sportwagen auf unserer Strecke.

### Programmdetails

- Exklusive Clubmitgliedschaft im Porsche Leipzig Drivers Club
- Professionelle Betreuung durch Instrukteure während der Fahrtermine
- 4 Termine zu je 2 Stunden (mindestens 1,5 Stunden Freies Fahren)
- Inklusive Sektionsübung im Infield zu jedem Termin
- Optional Personal Instructor (auf Anfrage gegen zusätzliche Gebühr, maximal 2 pro Veranstaltung)
- Verpflegung vor Ort für Mitglied und 1 Begleitperson

### Fahrer

Mind. 25 Jahre alt und seit mind. 3 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B. Vorkenntnisse aus Trainings der Porsche Track Experience (Performance Level und höher) oder vergleichbarer Fahrertrainings sind hilfreich. Helmpflicht (minimal ECE-Norm). Absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Es darf kein behördliches Fahrverbot bestehen.

### Fahrzeuge

Leistungsstarker Sportwagen, welcher der deutschen StVO in allen Punkten entspricht und gesetzlich haftpflichtversichert ist. Saisonkennzeichen sind erlaubt, keine roten Überführungs-/Kurzzeitkennzeichen.

### Konditionen

Mitgliedschaft:	<b>1.399,- EUR</b>
Begleitperson:	<b>inklusive 1 Begleitperson ohne Fahranteil</b>
Personal Instructor:	<b>auf Anfrage (gegen zusätzliche Gebühr, max. 2 pro Veranstaltung)</b>
Programmlaufzeit:	<b>17. August bis 31. Dezember 2020</b>
Termine:	<b>4 Termine buchbar (Optionen: 4 fixe Termine und 2 variable Termine)</b>
Uhrzeit:	<b>ab 17:00 Uhr</b>

### Anmeldung

E-Mail: [individual@porsche-leipzig.com](mailto:individual@porsche-leipzig.com)

Tel.: 0341 999-13621

Buchungsplattform nach Vertragsabschluss: [www.porsche-leipzig.com/driversclub](http://www.porsche-leipzig.com/driversclub)

Anmeldung zu den Terminen erfolgt flexibel bis 5 Tage vor Veranstaltung.

Mit meiner Unterschrift stimme ich dem Programmumfang (siehe Überschrift „Programmdetails“, „Konditionen“), den Mindestvoraussetzungen des Porsche Leipzig Drivers Club (siehe Überschrift „Fahrer“, „Fahrzeuge“) und den AGBs für Erlebnisprogramme der Porsche Leipzig GmbH zu.

Name | Vorname

Anschrift

Ort | Datum

Unterschrift



**PORSCHE**

## Haftungsausschlusserklärung Porsche Leipzig GmbH.

Zugunsten der Porsche Leipzig GmbH, deren Organmitgliedern, Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgelhilfen (im Folgenden die Begünstigten) erklärt der Unterzeichner auf diesem Formular anlässlich der Durchführung der Veranstaltung „Porsche Leipzig Drivers Club“ der Porsche Leipzig GmbH 2020 in: Leipzig

1. Der Teilnehmer (Fahrer, Bei-/Mitfahrer, Eigentümer, Halter) nimmt auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Er trägt allein die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm – oder an den von ihm benutzten Fahrzeugen – verursachten Schäden.
2. Der Teilnehmer (Fahrer, Bei-/Mitfahrer, Eigentümer, Halter) erklärt hiermit sein Einverständnis, dass die Begünstigten ihm gegenüber keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden übernehmen, mit folgenden Einschränkungen:
  - Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn den Begünstigten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
  - Er gilt weiter nicht bei Geltendmachung der gesetzlichen Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder von den Begünstigten zu vertretender Unmöglichkeit sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
  - Er gilt weiter nicht soweit die Begünstigten einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Teilnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit obenstehend eine Haftungsbeschränkung vereinbart wird, stimmt der Unterzeichner dem nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen seiner Begleiter, Helfer, eines eventuell abweichenden Fahrzeugeigentümers sowie sämtlicher natürlicher oder juristischer Personen zu, auf die Ansprüche im Falle eines schädigenden Ereignisses übergehen können.
4. Sofern die vom Teilnehmer vertretenen Personen dies nicht genehmigen, stellt er die Begünstigten von sämtlichen Ansprüchen frei, die mangels Geltung der obenstehenden Haftungsbedingungen gegen sie geltend gemacht werden können.
5. Der Teilnehmer stellt die Begünstigten in vollem Umfang von allen Ansprüchen Dritter sowie den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung frei, falls diese die Begünstigten wegen eines vom Unterzeichner verursachten Schadensereignisses in Anspruch nehmen.
6. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.
7. Manche Versicherer versagen die Regulierung von Kfz-Haftpflicht- und Kaskoschäden, die Teilnehmer während des Fahrbetriebs bei Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter an ihren Fahrzeugen erleiden. Dies kann dazu führen, dass bei Schadensfällen keine Regressmöglichkeit gegenüber dem Verursacher oder Versicherer besteht. Deshalb empfehlen wir Ihnen, die Frage, ob für Sie und Ihr Fahrzeug im Rahmen der Veranstaltung Deckungsschutz besteht vorab bei Ihrem Versicherer zu klären. Der Veranstalter hat für die Teilnehmer und ihre Fahrzeuge keine Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung abgeschlossen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Teilnehmer, diesen Hinweis zur Kenntnis genommen zu haben.
8. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Name | Vorname

Anschrift

Ort | Datum

Unterschrift



PORSCHE

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erlebnisprogramme der Porsche Leipzig GmbH.

Stand: 04.04.2016

## § 1 Geltungsbereich

Für die Erlebnisprogramme, jeweils auch als Gutscheinbestellung, der Porsche Leipzig GmbH (im folgenden PLG). Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## § 2 Anmeldung, Vertragsabschluss

- a) Alle Angebote der PLG sind freibleibend. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Print- bzw. über das Online-Formular ([www.porsche-leipzig.com](http://www.porsche-leipzig.com)) der PLG.
- b) Der Vertrag über die Teilnahme an den Erlebnisprogrammen kommt zustande, sobald die PLG dem Besteller die Anmeldung schriftlich bestätigt hat bzw. dem Besteller eine Rechnung ausgestellt wurde.
- c) Die PLG und der Besteller können individuell Optionen auf bestimmte Veranstaltungstermine vereinbaren. Die hierbei vereinbarten Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Die PLG behält sich das Recht vor, sollte der Besteller die Option nicht in Anspruch nehmen, die reservierten Termine anderweitig zu vergeben.

## § 3 Preise und Zahlung

- a) Es gelten die bei Bestellung bzw. Anmeldung jeweils gültigen Listenpreise der PLG. Alle Preise sind in EURO einschließlich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer angegeben. Werksbesichtigungen, die im Zusammenhang mit Erlebnisprogrammen erfolgen, sind in den Listenpreisen bereits enthalten.
- b) Bei Onlinebuchungen sind die im Onlineshop angegebenen Zahlungsoptionen zugelassen.
- c) Im Übrigen sind die in der Auftragsbestätigung/Rechnung angegebenen Beträge ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto zu leisten. Mit Ablauf der genannten Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug.
- d) Die PLG ist berechtigt, den nach Eintritt des Verzugs anfallenden Mahnaufwand pauschal mit 4,00 € je Mahnschreiben in Rechnung zu stellen.
- e) Bei Buchungen aus dem Ausland erfolgt die Bezahlung grundsätzlich über Abbuchung von der Kreditkarte oder – nach freiem Ermessen der PLG – durch Barzahlung unmittelbar vor Beginn des betreffenden Erlebnisprogramms.
- f) In den Fällen, in denen eine rechtzeitige Rechnungsstellung gegenüber inländischen Bestellern und die Bezahlung vor Beginn des betreffenden Erlebnisprogramms nicht gewährleistet ist, ist die PLG berechtigt, nach freiem Ermessen eine Bezahlung durch Kreditkarte oder per Nachnahme oder durch Barzahlung unmittelbar vor Beginn des betreffenden Erlebnisprogramms zuzulassen.
- g) Die PLG ist berechtigt, den Besteller bzw. Dritte, welche für den Kunden das betreffende Erlebnisprogramm als Teilnehmer wahrnehmen, von dem betreffenden Erlebnisprogramm auszuschließen, wenn der Rechnungsbetrag bei Beginn des betreffenden Erlebnisprogramms nicht vollständig bezahlt worden ist.



**PORSCHE**

#### **§ 4 Gutscheine; Verrechnung von Gutscheinen**

- a) Der Versand von Gutscheinen für Erlebnisprogramme durch die PLG erfolgt erst nach Gutschrift des betreffenden Rechnungsbetrags bei der PLG.
- b) Der Rechnungsbetrag für Gutscheine von Erlebnisprogrammen für einen bestimmten Termin muss bis spätestens 7 Werktage vor Beginn des betreffenden Erlebnisprogramms der PLG gutgeschrieben werden. Andernfalls kann eine rechtzeitige Zustellung durch die PLG nicht gewährleistet werden.
- c) Der Gutschein ist nur einlösbar auf die Erlebnisprogramme der PLG. Die Gutscheineinlösung ist nur über die PLG und nur bei Vorlage des Originalgutscheins möglich.
- d) Bei Bestellung eines Gutscheins für ein Erlebnisprogramm für ein bestimmtes Datum („Einlösungsdatum“) muss der Gutschein an dem Einlösungsdatum eingelöst werden. Im Übrigen sind Gutscheine innerhalb von drei Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in welchem der Gutschein ausgestellt wurde, einzulösen. Danach verfällt der Gutschein ohne Erstattungspflicht seitens der PLG.
- e) Gutscheine, die für eine bestimmte Kategorie eines Erlebnisprogrammes ausgestellt werden, werden mit dem zum Ausstellungszeitpunkt gültigen Preis des Erlebnisprogramms bewertet (in der Folge kurz „Gutscheinbetrag“ genannt). Nach Änderung der Preisliste wird der Gutscheinbetrag auf den neuen Preis in voller Höhe angerechnet.
- f) Der Gutscheinbetrag wird mit dem aktuellen Preis des Erlebnisprogramms verrechnet. Ist der Gutscheinbetrag geringer als der Preis des Erlebnisprogramms, wird die Differenz dem Kunden in Rechnung gestellt.
- g) Eine Barauszahlung oder Rückerstattung des Gutscheinbetrags an den Besteller bzw. Gutscheininhaber ist generell ausgeschlossen.
- h) Bei dem Rücktritt von gebuchten Veranstaltungen mittels Gutscheinen gelten anstelle von § 6d folgende Rücktrittsgebühren:
  - Rücktritt bis drei Werktage vor dem Erlebnisprogramm sind kostenfrei. Der Gutschein behält seine Gültigkeit.
  - Erfolgt ein Rücktritt innerhalb von drei Werktagen vor dem Erlebnisprogramm, verliert der Gutschein seine Gültigkeit.
  - Im Übrigen gelten die in § 6 enthaltenen Rücktrittsbedingungen.

#### **§ 5 Leistungsänderungen**

Die PLG ist berechtigt, wegen höherer Gewalt, extremer Witterungsbedingungen, behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheits- und anderen wichtigen – bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren – Gründen den Inhalt von Erlebnisprogrammen zu ändern.

#### **§ 6 Rücktritt durch den Teilnehmer vor Beginn der Veranstaltung/Rücktrittsgebühren**

- a) Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn des gebuchten Erlebnisprogrammes von der Veranstaltung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der PLG (Anschrift siehe am Ende). Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- b) Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Teilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig zu den bekannt gegebenen Zeiten einfindet oder wenn die Veranstaltung wegen nicht von der PLG zu vertretenden Fehlens der Teilnahmedokumente, wie z. B. Führerschein, nicht angetreten werden kann.
- c) Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Person bei Stornierungen bei Veranstaltungen:
  - bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn 25 %,
  - ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
  - ab dem 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn 75 %,
  - vom 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn bis zum Tag des Veranstaltungsbeginns oder bei Nichtantritt der Veranstaltung 90 % des Teilnahmepreises.
- d) Die PLG ist berechtigt, die Rücktrittsgebühr gegen einen bereits entrichteten Preis des betreffenden Erlebnisprogramms aufzurechnen.



**PORSCHE**

### **§ 7 Rücktritt und Kündigung durch PLG und Terminverschiebung**

- a) Die PLG ist berechtigt, aus folgenden Gründen vom Vertrag zurückzutreten:
- Wenn der Besteller nach Ablauf des Fälligkeitsdatums der Rechnung bzw. – bei Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum – 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Besteller und nach Ablauf einer von der PLG gesetzten angemessenen Nachfrist den Preis für das betreffende Erlebnisprogramm nicht vollständig an die PLG bezahlt hat;
  - bei höherer Gewalt oder anderen von der PLG nicht zu vertretenden Umständen, die der PLG die Erfüllung des Vertrags unmöglich oder unzumutbar machen;
  - sofern die PLG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass das Erlebnisprogramm den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der PLG oder der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- und Organisationsbereich der PLG zuzurechnen ist;
  - wenn die PLG nach Vertragsschluss Kenntnis davon erlangt, dass der Besteller und/oder Teilnehmer ein Angestellter oder Arbeitnehmer oder leitender Angestellter oder Mitglied eines Organs eines anderen Automobilherstellers als der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft ist;
  - bei sämtlichen Fahrprogrammen, wenn witterungsbedingte Einflüsse die Durchführung des betreffenden Fahrprogramms unmöglich machen.
- b) In diesem Fall besteht für den Besteller – sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist – lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung des Preises für das betreffende Erlebnisprogramm. Weitergehende Ansprüche des Bestellers und/oder Teilnehmers sind ausgeschlossen; eine etwaige Haftung von der PLG nach nachfolgendem § 9 bleibt hiervon jedoch unberührt.
- c) Die PLG ist berechtigt, den Veranstaltungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Durchführung des Erlebnisprogramms trotz einer entsprechenden Abmahnung durch die PLG vom Teilnehmer nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Teilnehmer in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält die PLG den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.
- d) Sollte das gebuchte Erlebnisprogramm aus Gründen, die die PLG nicht zu vertreten hat, abgebrochen werden müssen, so erhält der Besteller den anteiligen Preis für das Erlebnisprogramm erstattet. Weitergehende Ansprüche des Bestellers und/oder Teilnehmers sind ausgeschlossen; eine etwaige Haftung von der PLG nach nachfolgendem § 11 bleibt hiervon jedoch unberührt.
- e) Die PLG ist berechtigt, Erlebnisprogramme auf Grund betrieblicher Erfordernisse, insbesondere aus Geheimhaltungs- und Sicherheitsgründen, auf einen anderen Termin zu verschieben. Der Besteller ist in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Nachricht über die Terminverschiebung zum Rücktritt von dem betreffenden Erlebnisprogramm berechtigt. Die Regelungen zur Rücktrittsgebühr gemäß § 6 d) finden in diesem Fall keine Anwendung. Weitergehende Ansprüche des Bestellers und/oder Teilnehmers sind ausgeschlossen; eine etwaige Haftung von der PLG nach nachfolgendem § 11 bleibt hiervon jedoch unberührt.



**PORSCHE**

### **§ 8 Besondere Bedingungen bei Fahrprogrammen und der Fabrikführung**

- a) Teilnehmer eines Erlebnisprogramms mit Fahrprogramm, bei welchem der Teilnehmer selbst ein Fahrzeug führt, müssen seit mindestens drei Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheins sein und vor Ort versichern, dass aktuell kein behördliches Fahrverbot besteht. Am Veranstaltungstag müssen vor Beginn des Erlebnisprogramms Führerschein und Personalausweis im Original vorgelegt werden.
- b) Die Überlassung eines Porsche-Fahrzeugs an den Teilnehmer setzt voraus, dass dieser einen Fahrzeug- Leihvertrag mit einem Selbstbehalt in Höhe von EUR 2.500,-, bzw. für die Fahrzeuge 911 GT3 und 911 Turbo mit einem Selbstbehalt in Höhe von EUR 10.000,- unterzeichnet.
- c) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist die Teilnehmersprache bei allen Porsche Leipzig Erlebnisprogrammen deutsch. Dies gilt auch für die jeweiligen Instrukteure, Fahrer und sonstigen Mitarbeiter der PLG, welche im Rahmen der vorgenannten Erlebnisprogramme Leistungen erbringen. Die Teilnahme an den Erlebnisprogrammen mit Fahrprogramm setzt das ausreichende Verständnis der deutschen Sprache voraus.
- d) Beim Porsche Leipzig Pilot-Erlebnisprogramm, Porsche Leipzig Co-Pilot-Erlebnisprogramm, Discover Porsche in Leipzig-Erlebnisprogramm und Porsche Leipzig Track Day ist den Weisungen der Instrukteure der PLG Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen besteht bei allen vorgenannten Fahrprogrammen für alle Teilnehmer Gurtpflicht. Ausnahmen bei einzelnen Übungen bedürfen der ausdrücklichen Anweisung des zuständigen Instrukteurs der PLG.
- e) Bei allen Erlebnisprogrammen mit Fahrprogramm gilt absolutes Alkohol-(0,0 Promille) und Drogenverbot, das Verbot sonstiger berauschender Mittel und das Verbot sedativer Mittel, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.
- f) Sofern nicht der Besteller des Erlebnisprogramms selbst, sondern eine dritte Person das Erlebnisprogramm als Teilnehmer wahrnimmt, gelten § 8 lit. a) bis e) auch für solche Teilnehmer.
- g) Bei Verstößen gegen § 8 lit. a) bis e) ist die PLG berechtigt, den Besteller bzw. Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am betreffenden Erlebnisprogramm auszuschließen; eine Rückerstattung des Preises für das Erlebnisprogramm findet in diesem Fall nicht statt.
- h) Die Teilnahme an Fahrprogrammen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. § 11 bleibt hiervon unberührt.
- i) Die Führungen durch die Fabrik werden bei laufender, aber auch ruhender Produktion durchgeführt. Eine Führung bei ruhender Produktion stellt keinen Mangel dar.

### **§ 9 Abhilfe, Minderung, Kündigung**

- a) Wird die Leistung durch die PLG nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Besteller Abhilfe verlangen. Der Besteller ist aber dazu verpflichtet, der PLG einen auftretenden Mangel der Veranstaltung unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Veranstaltungspreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar.
- b) Die PLG kann die Abhilfe verweigern, wenn damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.
- c) Die PLG kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
- d) Der Besteller kann nach Rückkehr von dem Erlebnisprogramm eine Minderung der Teilnahmegebühr verlangen, falls Veranstaltungsleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- e) Wird ein Erlebnisprogramm infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leitet die PLG innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Veranstaltungsvertrag – Schriftform wird empfohlen – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Der Teilnehmer schuldet dem Veranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.



**PORSCHE**

### **§ 10 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung**

- a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung (§§ 651 c bis 651 f BGB: Abhilfe, Minderung, Kündigung wegen eines Mangels, Schadensersatz) sind innerhalb eines Monats nach der Beendigung der Veranstaltung gegenüber der PLG geltend zu machen. Aus Beweisgründen sollte dieses schriftlich erfolgen. Nach Fristablauf kann der Teilnehmer Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Der Tag des Veranstaltungsendes wird bei Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet.
- b) Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651 c bis 651 f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.
- c) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in 1 Jahr.
- d) Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen beginnt mit dem Tag, der dem Tag des Veranstaltungsendes folgt: Fällt das Ende der Verjährungsfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.
- e) Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

### **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Für einen Schaden des Teilnehmers oder solche Schäden, die ein Teilnehmer Dritten zufügt, haftet die PLG sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die PLG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Diese Begrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Teilnehmers. Sie gilt zudem nicht für gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder einer von der PLG oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Unmöglichkeit oder bei der fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Bei vertragswesentlichen Pflichten handelt es sich um solche Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei einer fahrlässigen Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung der PLG begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

### **§ 12 Weiterverkauf bzw. Weitergabe von Erlebnisprogrammen**

- a) Jede kommerzielle Weitergabe bzw. Veräußerung von Erlebnisprogrammen durch den Besteller ist nicht gestattet.
- b) Im Falle einer unberechtigten Veräußerung, Weitergabe oder Vermittlung von Erlebnisprogrammen kann die PLG das betreffende Erlebnisprogramm für den betreffenden Besteller bzw. Teilnehmer nach billigem Ermessen für ungültig erklären. In diesem Fall ist die PLG berechtigt, dem betreffenden Besteller bzw. Teilnehmer den Zutritt zu dem Erlebnisprogramm zu verweigern.
- c) Für jeden Verstoß des Bestellers gegen § 12 lit. a) kann die PLG von dem Besteller die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen, die die PLG im Zuwiderhandlungsfall in angemessener Höhe festgesetzt und die im Streitfall von den Gerichten auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche der PLG bleiben hiervon unberührt. Zudem behält sich die PLG das Recht vor, Personen, die gegen § 12 lit. a) verstoßen, in Zukunft von der Bestellung von Erlebnisprogrammen auszuschließen.

### **§ 13 Bild- und Tonaufnahmen**

- a) Bild- und Tonaufnahmen sowie andere optische oder audiovisuelle Aufzeichnungen einschließlich des Gebrauchs von Fotohandys sind auf dem Firmengelände der PLG nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Fahrzeugproduktion.
- b) Der Besteller bzw. der Teilnehmer der Erlebnisprogramme ist zu Bild- und Tonaufnahmen und anderen optischen oder audiovisuellen Aufzeichnungen einschließlich des Gebrauchs von Fotohandys zu privaten Zwecken ausschließlich im Kundenzentrum der PLG berechtigt.
- c) Eine Ausnahme zu den vorstehenden Regelungen muss im Vorfeld der Veranstaltung schriftlich bei der PLG beantragt werden. Sofern eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt wird, ist diese den Mitarbeitern der PLG jederzeit auf Nachfrage vorzulegen.



**PORSCHE**

#### **§ 14 Beschränkter Zutritt zur Fahrzeugproduktion**

Personen mit Herzschrittmachern sowie Kindern unter 16 Jahren ist das Betreten der Fahrzeugproduktion der PLG aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Bei den Programmen Discover Porsche in Leipzig und Pole Position Brunch (Termin an einem Sonntag und Führung bei ruhender Produktion) gilt ein Mindestalter von 6 Jahren für das Betreten der Produktion.

#### **§ 15 Datenschutz**

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und ausschließlich für Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die vorgenannten Daten auch der Porsche Dienstleistungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und an keine sonstigen Dritten weitergegeben.

#### **§ 16 Aufrechnung**

Der Besteller kann nur mit einer unstreitigen oder mit einer rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der PLG aufrechnen.

#### **§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- a) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge, Das Gleiche gilt für die vorliegenden Teilnahmebedingungen.
- b) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und der PLG findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- c) Für Klagen gegen Teilnehmer, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der PLG vereinbart.

#### **Kontakt:**

Porsche Leipzig GmbH  
Porschestraße 1  
04158 Leipzig  
Deutschland